Drucksache 19/27458

19. Wahlperiode 10.03.2021

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Sylvia Gabelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 19/26735 –

Hilfsorganisationen in der Corona-Krise

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bekämpfung der gegenwärtigen Pandemie stellt die anerkannten Hilfsorganisationen wie etwa den Arbeiter-Samariter-Bund, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe oder den Malteser Hilfsdienst, aber auch die Feuerwehren und das Technische Hilfswerk (THW) vor neue Herausforderungen. Mit zahlreichen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Krisenbekämpfung, den sie oftmals zusätzlich zu ihren bestehenden dienstlichen sowie privaten Verpflichtungen im Bereich des Gesundheitswesens, des Rettungsdienstes oder der Sozialarbeit erbringen müssen. Sie organisieren unter anderem nachbarschaftliche Hilfe für Risikogruppen, unterstützen beim Aufbau von Teststationen oder von Impfzentren.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bewältigung der Corona-Pandemie stellt den Staat und die Zivilgesellschaft vor große und in diesem Ausmaß bislang ungekannte Herausforderungen. Innerhalb des föderalen Systems der Bundesrepublik Deutschland liegt die Zuständigkeit zur Durchführung operativer Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung, wie z. B. dem Betrieb von Impf- und Testzentren, bei den Ländern und Kreisen bzw. Kommunen. Auf Anforderung dieser staatlichen Ebenen leisten die in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Hilfsorganisationen dabei mit ihren umfangreichen Fähigkeiten und Ressourcen außerordentlich wichtige Beiträge, um diese vielfältigen Herausforderungen zu bewältigen. Der Bund unterstützt Länder, Kreise und Kommunen im Wege der Amtshilfe auf Anforderung mit seinen Ressourcen, wie z. B. der Bundeswehr und dem Technischen Hilfswerk (THW).

1. Wo und mit welcher Art von Hilfeleistungen waren oder sind die deutschen Hilfsorganisationen im Sinne des § 26 Absatz 1 des Zivilschutzund Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie im Einsatz?

Rechtsgrundlage für das Agieren der Hilfsorganisationen in der aktuellen Corona-Pandemie ist nicht § 26 Absatz 1 des Zivilschutz- und Katastrophen-hilfegesetzes (ZSKG). Die Hilfsorganisationen werden nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen, z. B. den Katastrophenschutzgesetzen und Rettungsdienstgesetzen der Länder, sowie nach den gültigen Satzungen der Hilfsorganisationen in zahlreichen Bereichen der Bekämpfung der Corona-Pandemie tätig. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

2. Wo waren oder sind deutsche Hilfsorganisationen derzeit bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie im Ausland im Einsatz, und welche Art von Aufgaben haben sie dort jeweils nach Kenntnis der Bundesregierung?

Grundsätzlich gilt, dass deutsche Hilfsorganisationen im Ausland regelmäßig auf Grundlage ihrer verbandseigenen Statuten tätig werden, ohne dass hierbei zwangsläufig eine unmittelbare Abstimmung und Einbindung der Bundesregierung erfolgt.

Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend ausschließlich das Engagement deutscher Hilfsorganisationen im Ausland aufgeführt, welches durch die Bundesregierung aus dem Nachtragshaushalt 2020 zur Linderung der humanitären COVID-19-Auswirkungen finanziert wurde.

Die Auswahl der Partner bezieht sich auf Nichtregierungsorganisationen, welche in Deutschland gegründet wurden und ihren Hauptsitz in Deutschland haben.

| Тгадаг | Region | Projektmaßnahmen |
|--------------------------------|------------------------------|---|
| action medeor e. V. | Demokratische Republik Kongo | Gesundheitsversorgung und verbesserter Zugang zu Trinkwasser und Sanitäranlagen für burundische Flüchtlinge in Süd- Kivu |
| | Somalia | Wasser, Hygiene, Gesundheit für Binnenvertriebene und lokale Bevölkerung in Banadir |
| Arbeiter-Samariter-Bund e. V. | Niger | Humanitäre Hilfe für malische Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Aufnahmegemeinden in Tahoua in den Bereichen Cash, WASH und Nahrungsmittelsicherheit und COVID 19 Präventionsaktivitäten Gesamtzuwendung |
| | Griechenland | EMT-Einsatz: Basismedizinische Versorgung der Menschen im Camp Kara Tepe II, Lesbos, Griechenland |
| arche no VA e. V. | Somalia | Trinkwasser-, Sanitärversorgung und Hygiene, sowie Schutzmaßnahmen und Maßnahmen gegen Gender Based Violence für von Flut und Dürre betroffenen Gemeinden und IDPs |
| | Äthiopien | Humanitäre Hilfe im Sektor WASH für von Flut, Dürre und Covid-19-Pandemie betroffene Gemeinden in Kelafo, Gode und Denan Woredas in der Somali Region, Äthiopien |
| Deutsche Welthungerhilfe e. V. | Somalia | Integrierte humanitäre Hilfe – in Sach- und Barmitteln – und Katastrophen- vorsorge für Betroffene von klimabedingten Krisen in der Region Awdal, Somaliland |
| | Burundi | Stärkung der Widerstandskraft der ärmsten Bevölkerungsgruppen im Hinblick auf Nahrungs- und Ernährungssicherheit und Trinkwasserversorgung in der Provinz Kirundo |
| | Afghanistan | Verbesserter Zugang zu Hygiene und Trinkwasser sowie Unterkünfte für Rückkehrer und Binnenvertriebene |
| | Myanmar | Ernährungssicherung und Verbesserung der Trinkwasser-, Wasser und Sanitärversorgung der durch den bewaffneten Konflikt intern vertriebenen Personen |
| | Global | Eindämmung von COVID-19 und seiner Auswirkungen durch humanitäre Ernährungssicherung und WASH-Hilfe für gefährdete Gemeinden, die von der COVID-19-Pandemie betroffen sind |
| | Syrien | Schutzmaßnahmen, Unterkunft |
| | Syrien | Multisektorale Nothilfe für Binnenvertriebene in Syrien (NW) im Rahmen der COVID-19 Krise |

| Irager | Kegion | Projektmaßnahmen |
|--------------------------------|---|---|
| Deutscher Caritasverband e. V. | Demokratische Republik Kongo | Multisektorelle Nothilfe für Binnenvertriebene, erzwungene Rückkehrer |
| | | aus Angola und aufnehmende Gastbevölkerung, Provinz Kasai Central, |
| | | DR Kongo |
| | Kolumbien | Humanitäre Schutzmaßnahmen und Ernährungssicherung für von Konflikt |
| | | und bewaffneter Gewalt betroffene Gemeinden im Departement Chocó, |
| | | Kolumbien |
| | Kolumbien | Grenzüberschreitende Nothilfe im Bereich Nahrung, Unterkunft, Gesundheit |
| | | und Schutz für venezolanische Flüchtlinge und Migranten/-innen in |
| | | Kolumbien, Ecuador |
| | Venezuela | Ernährungssicherung über elektronische Gutscheine für 800 vulnerable, |
| | | von Unterernährung betroffene Haushalte in Miranda und Caracas |
| | Brasilien | Humanitäre Nothilfe in den Bereichen Basisgesundheitsversorgung, humani- |
| | | tärer Schutz und Hygiene zum Schutz indigener Bevölkerungsgruppen vor |
| | | COVID-19 im urbanen und ruralen Raum von Manaus, Brasilien 2020 |
| | Afghanistan | Nahrungsmittelhilfe und verbesserter Zugang zu Unterkünften, Trinkwasser |
| | | und Hygiene unter Einsatz von Bargeldleistungen für Binnenflüchtlinge, |
| | | Rückkehrer und Gastgemeinden |
| | Bangladesh | Überlebenssicherung durch Verbesserung der Unterkunft und Camp- |
| | | Infrastruktur für Rohingya-Flüchtlinge und angrenzende Gastgemeinden in |
| | | Cox's Bazar, Bangladesch, sowie Maßnahmen in Form von Geldleistungen |
| | | zur Eindämmung der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie |
| | Syrien | Sicherung der Grundbedürfnisse vulnerabler Gruppen durch Nahrungsmittel- |
| | | und Hygieneartikelverteilung (NFIs), Winterhilfen sowie psychosoziale |
| | | Aktivitäten, Aleppo/Syrien |
| | Jordanien | Sicherung der Grundbedürfnisse vulnerabler Gruppen durch Geldleistungen, |
| | | medizinische Basisgesundheitsversorgung und psychosoziale Aktivitäten, |
| Dantaches Dotes Vrainz o V | Clobal Titalos I shound Crains | JOI WALLELL |
| Deutsches Notes Medz e. v. | Uloudi Luinei, Liudiluli, Sylleli, Iemen Dalästina Lihven Irak | Levelisi ettelitte Maishallinelli tul Aliselloettollelle tilit elle veloesseltuig teri. Krisanraaktionefähigkait |
| | Jennen, I alasuna, Liuyen, nak, | MISCHICANUISIANIENCIU |
| | Myanmar, Fullippinen, Bangla- dech Nordborea Pakietan Viet | |
| | nam Hoanda Mosambik Sudan | |
| | Complia Madagastar Sidendan | |
| | Äthiopien. Mosambik. Sudan. | |
| | Ukraine, Kolumbien, Peru, Ecua- | |
| | dor, Venezuela) | |

| : | - | |
|----------------------------|--------------|---|
| Träger | Region | Projektmaßnahmen |
| HELP e. V. | Burkina Faso | Ernährungssicherung und Bekämpfung von Unterernährung sowie Not- und Wiedereingliederungshilfe für Binnenvertriebene in den Regionen Centre Nord und du Nord; Gesamtzuwendung |
| | Irak | Verbesserung der Wasserversorgung und Schutzmaßnahmen für Rückkehrer, Binnenflüchtlinge und Aufnahmegemeinden |
| | Syrien | Bereitstellung umfassender Hygienemaßnahmen für die konfliktbetroffene Bevölkerung in Nordost-Syrien |
| Malteser Hilfsdienst e. V. | Subsahara | länderübergreifend: programmbasierte Projektförderung in den 3 Hauptsektoren Wasser-Sanitär und Hygieneversorgung/Gesundheit sowie Ernäh- |
| | | rungssicherung und Lebensgrundlagen; Umsetzung zunächst in Tansania, DR Kongo, Nigeria, Südsudan und Uganda (bedarfsabhängig evtl. noch Äthiopien, Burundi, Kenia) |
| | Kolumbien | Primäre Gesundheitsversorgung und Grundbedarfsdeckung für vulnerable Flüchtlinge, Migranten und Rückkehrer aus Venezuela durch Geldleistungen |
| | | und Verteilung von Sachgütern |
| | Ukraine | Beitrag zur psychosozialen Stabilisierung Betroffener des Ukraine-Konflikts |
| | Global | Globalprojekt Covid-19 (unter Einbeziehung von Geldleistungen) in den von der Corona-Pandemie betroffenen Ländern Asiens und Lateinamerikas |
| | Libanon | Mobile Gesundheitsversorgung für konfliktbetroffene syrische Flüchtlinge |
| | DR Kongo | Ansstatting eines Feldlazaretts in Kinshasa für Covid-19 Fälle |
| Medico International e. V. | Somalia | Nothilfe für vulnerable Binnenvertriebene und Gastgemeinden durch Cash |
| | | Transfer, Sicherung von Lebensgrundlagen und WASH-Aktivitäten in Süd- |
| | | Zentral Somalia und Mandera, Kenia |
| | Libanon | Bereitstellung einer Basisgesundheitsversorgung und Durchführung von |
| | | Desummentsschundingen für syrische Früchtunge und vumerable Fammen in Gastgemeinden in der Bekaa und Süd-Beirut, Libanon |
| | | , |

Darüber hinaus kam im Rahmen des EU-Katastrophenschutzverfahrens, welches national durch den Bund koordiniert wird, die International Search and Rescue Germany (I.S.A.R. Germany) Stiftung gemeinnützige GmbH im Ausland zum Einsatz. I.S.A.R Germany unterstützte das Gesundheitssystem der Republik Armenien mit einem durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) zertifizierten Emergency Medical Team (EMT) in den letzten beiden Wochen im Juli 2020. Die Entsendung erfolgte über den Katastrophenschutzmechanismus der Europäischen Union (EU) und wurde von der EU finanziert.

3. Durch welche Behörden des Bundes, der Länder oder der Kommunen wurden sie dabei (gemäß den Fragen 1 und 2) nach Kenntnis der Bundesregierung beauftragt, und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte dies?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Soweit Behörden und Organisationen des Bundes im Wege der Amtshilfe tätig wurden, erfolgte dies auf Grundlage von Artikel 35 des Grundgesetzes (GG) sowie auf Grundlage von § 1 Absatz 1 THW-Gesetz (THWG).

Humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland werden von der Bundesregierung an die in der Antwort zu Frage 2 genannten Hilfsorganisationen nach Maßgabe haushalts- und zuwendungsrechtlicher Rechtsgrundlagen vergeben.

Der Einsatz von I.S.A.R. Germany erfolgte im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Europäischen Union auf Grundlage des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 in der zuletzt durch den Beschluss (EU) 2019/420 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2019 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union abgeänderten Fassung.

4. In welchen Fällen erfolgte dabei die Beauftragung durch das Bundesministerium für Gesundheit auf Grundlage des § 5 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)?

Von der Möglichkeit des neu geschaffenen § 5 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) derzeit noch keinen Gebrauch gemacht.

5. Welche Art von Unterstützung leisteten bzw. leisten nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 und 2021 Einsatzkräfte des THW im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im In- oder Ausland?

Das Technische Hilfswerk (THW) befindet sich seit dem 2. Februar 2020 im Zusammenhang mit Covid-19 im Einsatz. 58.272 ehrenamtliche THW-Einsatzkräfte haben seitdem 655.443 Dienststunden geleistet. Aktuell sind 196 THW-Angehörige im Einsatz (Stand: 23. Februar 2021).

Hilfeleistungen im Inland:

Das THW leistet Fachberatung, die die bundesweite Teilnahme von THW-Fachberatenden in Krisenstäben auf Bundes-, Landes- und Kreisebene sowie Führungsunterstützung in Leitungs- und Koordinierungsstäben beinhaltet.

Unterstützungsmaßnahmen im Bereich der Logistik umfassen insbesondere:

- Zurverfügungstellung des THW-Zentrallagers als bundesweites Verteilzentrum für Schutzausstattungen zur Verteilung an Bundesbehörden unter Leitung der Zentralen Koordinierungsinstanz Logistik (zKiL) des THW zur Koordinierung der Verteilung,
- Unterhalt und Betrieb bundesweiter Logistikstützpunkte im Rahmen von Amtshilfe für Landesbehörden,
- bundesweiter Transport von Hygiene- und Schutzausstattung, wie z. B. Schutzmasken, Einweg-Schutzanzüge, Desinfektionsmittel, COVID-19-Schnelltest-Kits sowie Impfzubehör, für Bundes-, Landes- und Kreisbehörden.
- Transport von Proben für Landesbehörden.

Zusätzlich umfasst das Einsatzspektrum des THW zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Inland:

- Aufbau von Corona-Test-Stationen sowie Aufbauunterstützung und Gestellung von Material für den Betrieb von Corona-Test-Stationen,
- Unterstützung der Bundespolizei bei Grenzsicherungsmaßnahmen, insbesondere durch Aufbau und Betrieb von beheizten Zelten bzw. Bürocontainern und Beleuchtungssystemen an Grenzkontrollstellen der Bundespolizei,
- Aufbau einer temporären Stromversorgung an Corona-Teststellen sowie Grenzkontrollstellen.
- Unterstützung bei Aufbau und Betrieb von Impfzentren,
- Aufbau von Bedarfskrankenhäusern,
- Aufbau von Hygienestationen an Schulen,
- Erweiterungen von Krankenhaus-Notaufnahmen,
- Umbaumaßnahmen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen.

Hilfeleistungen im Ausland:

Zur Bewältigung der Corona-Pandemielage kam es im Auftrag der Bundesregierung gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 THWG bislang zu folgenden Einsätzen und Maßnahmen des THW im Ausland:

- Beschaffung von Schutz- und Dekontaminationsausstattung für Jordanien,
- Beschaffung von Schutzausstattung, Hygiene- und Desinfektionsmitteln für die beiden irakischen Partnerorganisationen Joint Coordination and Monitoring Center (JCMC) im Zentralirak und Joint Crisis Coordination Centre (JCC) im kurdischen Nordirak,
- Beschaffung und Lieferung von 150 Beatmungsgeräten für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Nord-Mazedonien, Kosovo, Serbien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Republik Moldau, Ukraine und Palästinensische Gebiete.

6. Inwieweit gibt es Defizite in der Versorgung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Hilfsorganisationen oder des THW mit Schutzmaterialien aktuell, und – sofern sie bestehen – wie will die Bundesregierung diese beheben?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Es liegen keine Erkenntnisse über etwaige Defizite bei der Versorgung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Hilfsorganisationen mit Schutzausrüstung vor.

Für die den Ländern auf Grundlage von § 13 ZSKG für Zwecke des Katastrophenschutzes ergänzend zur Verfügung gestellte Ausstattung (z. B. für die Medizinischen Task Forces), hat der Bund den Ländern im Zuge der Pandemie weitere Schutzausrüstung für das auf den Fahrzeugen eingesetzte Personal bereitgestellt.

Im THW bestehen keine Defizite bei der Versorgung der hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der ehrenamtlichen Einsatzkräfte des THW mit Schutzmaterialien.

7. Welche Corona-Impfzentren in Deutschland werden derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung unter Federführung von Hilfsorganisationen betrieben, und welchen Beitrag leisten die Hilfsorganisationen beim Betrieb der Impfzentren darüber hinaus?

Die Länder sind zuständig für die Organisation der Impfzentren und sachgerechte Impfung der Impfstoffe an prioritär zu impfende Personen vor Ort unter Einbeziehung lokaler Akteure. Der Bundesregierung liegen – sofern sie nicht durch Amtshilfeleistungen (z. B. durch Bundeswehr/THW) hieran beteiligt ist – keine umfassenden Erkenntnisse über die Einbindung und Beauftragung der Hilfsorganisationen vor. Nach Kenntnis der Bundesregierung variiert die Federführung beim Betrieb der Impfzentren von Bundesland zu Bundesland, z. T. sind hier Hilfsorganisationen Betreiber, zum Teil aber auch Kassenärztliche Vereinigung oder Krankenhäuser.

8. Wie wird der Einsatz der Hilfsorganisationen in der Corona-Krise koordiniert, und wie erfolgt die Kommunikation zwischen den Krisenstäben des Bundes, der Länder und Kommunen sowie der einzelnen Hilfsorganisationen?

Eine Koordinierung der Einsätze der Hilfsorganisationen erfolgt durch die jeweils anfordernden Stellen in den Ländern, Kreisen und Kommunen. Gleiches gilt für die Kommunikation der Krisenstäbe der Länder und Kommunen mit den einzelnen Hilfsorganisationen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Eine unmittelbare Kommunikation der Krisenstäbe des Bundes bis auf die Ebene der Kommunen erfolgt nicht. Anlassbezogen werden bestehende und geeignete Formate zwischen den unterschiedlichen Verwaltungsebenen genutzt. Die Kommunikation mit den Hilfsorganisationen erfolgt auf Bundesebene entsprechend den Übereinkommen zum Interoperablen Krisenmanagement der Hilfsorganisationen (IKM). Das Führungs- und Lagezentrum (FüLZ) des DRK ist hierbei Point of Entry der Hilfsorganisationen bzw. Single Point of Contact (SPoC) für den Krisenstab BMI/BMG. Darüber hinaus hat das Deutsche Rote Kreuz (DRK) Generalsekretariat eine Verbindungsperson im Krisen-/Leitungsstab des BMG installiert.

9. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu finanziellen Schwierigkeiten von Ortsverbänden der Hilfsorganisationen, denen aufgrund der Absagen der meisten Feste und Veranstaltungen, z. B. im Kultur- und Sportbereich, Einnahmen aus Sanitätsdiensten fehlen, für die im Normalfall die Ausrichter bezahlen?

Welche Möglichkeiten des Ausgleichs für Einnahmeausfälle bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung?

Erkenntnisse zu finanziellen Schwierigkeiten von Ortsverbänden der Hilfsorganisation liegen der Bundesregierung nicht vor. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Private gemeinnützige Unternehmen (i. S. d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung [AO]) sind, soweit sie wirtschaftlich tätig sind, d. h. dauerhaft am Markt auftreten, unabhängig von ihrer Rechtsform für die Überbrückungshilfe II (Anspruchszeitraum September bis Dezember 2020) und die Überbrückungshilfe III (Anspruchszeitraum November 2020 bis Juni 2021) antragsberechtigt. Bei diesen Unternehmen wird anstelle der Umsätze auf die Einnahmen abgestellt. Die Einnahmen umfassen die am Markt erzielten Umsätze, Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand. Voraussetzung ist, dass der Verein zum Stichtag 29. Februar 2020 zumindest einen Beschäftigten hatte. Im Rahmen der Corona-Überbrückungshilfen sind fortlaufende, vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte Fixkosten, wie z. B. Mietkosten, Ausgaben für Strom, Wasser, Heizung und Versicherungen oder Lizenzgebühren, förderfähig. Es können bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet werden.

Gemeinnützige Einrichtungen sind für die November- bzw. Dezemberhilfe antragsberechtigt, wenn sie von den behördlich angeordneten Schließungsmaßnahmen seit dem 2. November 2020 betroffen waren. Voraussetzung ist, dass sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind und zum Stichtag 29. Februar 2020 zumindest einen Beschäftigten hatten. Die Hilfe bemisst sich insbesondere am Vergleichsumsatz in den Monaten November und Dezember 2019. Es können bis zu 75 Prozent des Vergleichsumsatzes erstattet werden.

Einzelheiten können über https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Novemberhilfe/faq-5-3.html und https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQs/faq-list e-02.html (Punkt 1.1) abgerufen werden. Inwieweit einzelne Bereiche und Strukturen der Hilfsorganisationen unter die zuvor genannten Regelungen fallen und etwaige Ansprüche geltend machen können, obliegt einer Einzelfallprüfung auf Grundlage des jeweils konkret einzureichenden Antrages.

10. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Auswirkungen der Finanzierungslücken auf die ehrenamtlichen Strukturen der Hilfsorganisationen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

11. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu den Mehrkosten, die den Hilfsorganisationen bei ihren Corona-Einsätzen bislang entstanden sind und weiterhin entstehen, sowie über die Möglichkeiten der Refinanzierung?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Nach Kenntnis der Bundesregierung werden den Hilfsorganisationen die Kosten erstattet, die Ihnen bei Einsätzen auf Anforderung durch Behörden entstehen.

12. Plant die Bundesregierung eine Änderung der Coronavirus-Testverordnung, um eine Kostenübernahme der Corona-Schnelltests für Angehörige der Rettungsdienste sicherzustellen (wenn ja, bis wann, und falls nein, aus welchen Gründen nicht)?

Die Testung von Angehörigen des Rettungsdienstes wurde bereits in der gültigen Testverordnung berücksichtigt. Regeln zur Abrechnung finden sich in § 7 der Coronavirus-Testverordnung. Darüber hinaus evaluiert das BMG stets, ob und welche Anpassungen der Testverordnung – auch im Sinne der Weiterentwicklung der Teststrategie – geboten sind.

13. Inwiefern findet vor einem Einsatz der Bundeswehr im Rahmen der Pandemie-Bekämpfung eine Prüfung statt, ob die im Rahmen der Amtshilfe ersuchte Tätigkeit auch (oder möglicherweise besser) durch eine Hilfsorganisation oder das THW erledigt werden kann?

Die Bundeswehr leistet Amtshilfe nach Artikel 35 Absatz 1 GG. In diesem Rahmen kann die Bundeswehr auf Antrag der zuständigen Behörden und Kommunen und mit vorhandenen Ressourcen ergänzende Unterstützung leisten.

Die ersuchenden Behörden stellen ihre Verantwortlichkeit zum Handeln fest und ersuchen die Bundeswehr, z. B. bei fehlenden eigenen Ressourcen, um Hilfeleistung.

Grundsätzlich steht die Entscheidung darüber, ob Amtshilfe erbeten und welche Behörde darum ersucht wird, im pflichtgemäßem Ermessen der ersuchenden Behörde. Eine Überprüfung dieser Auswahlentscheidung erfolgt durch die Bundeswehr nicht.

14. In welchen privatwirtschaftlich geführten Unternehmen – etwa den privaten Seniorenresidenzen von "Pro Seniore" – wurde und wird die Bundeswehr im Rahmen der Pandemie-Bekämpfung eingesetzt, und welche Art von Hilfe leistet sie dabei?

Amtshilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 GG ist eine Hilfeleistung ausschließlich zwischen Behörden. Amtshilfe gegenüber Privatpersonen oder Unternehmen ist ausgeschlossen.

Dienststellen der Bundeswehr können jedoch auf Antrag der amtshilfeersuchenden Behörden Unterstützungsleistungen für Einrichtungen (z. B. Alten- und Pflegeheime), insbesondere im Rahmen der behördlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge, erbringen.

Die Rechtsform des Trägers der jeweiligen Einrichtung, die auf Antrag der jeweils zuständigen Behörde durch die Bundeswehr unterstützt wird, wird durch die Bundeswehr nicht erfasst.

15. Welche Behörde beantragte dabei (s. Frage 14) gegebenenfalls jeweils Amtshilfe?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

16. Welche Kosten sind der Bundeswehr durch ihren Einsatz in privaten Unternehmen (s. Frage 14) entstanden, und inwiefern werden diese Kosten diesen Unternehmen in Rechnung gestellt?

Die aus § 8 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hergeleiteten Erstattungsansprüche für Leistungen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung, die aus der Amtshilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 GG resultieren, können ausschließlich gegenüber den amtshilfeersuchenden Behörden geltend gemacht werden.

Dies gilt auch für Fälle, in denen Dienststellen der Bundeswehr auf Antrag der amtshilfeersuchenden Behörden die Amtshilfeleistung in oder gegenüber Unternehmen (z. B. privatrechtlich betriebenen Alten- und Pflegeheimen), beispielsweise im Rahmen der Daseinsvorsoge, erbringen. Insoweit können auch keine amtshilfebedingten Auslagen als Forderungen direkt gegenüber Unternehmen geltend gemacht werden. Daraus folgend wird keine differenzierte Erfassung von Kosten in Bezug auf den Einsatz in oder gegenüber Unternehmen vorgenommen.

